

Revision 6.00 (Ablaufschema)

Ablaufregelung bzw. Verfahren gem. §§ 24, 38, 42
StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010

VERFAHRENSABLAUF

1. Kundmachung des Bürgermeisters

- Abfragen der Planungsinteressen bzw. Benachrichtigung der Betroffenen
- Bekanntgabe der Planungsinteressen

2. Gemeinderatsbeschluss

über die Revision.
Wenn die Vorabklärung durch die Kundmachung ergeben hat, dass keine Revision notwendig ist, so muss darüber auch ein Beschluss gefasst werden.

3. Information der Gemeindebürger

4. Gemeinderatsbeschluss

über die Auflage des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) und des Flächenwidmungsplanes (FWP) Nr. 6.00 (Plan und Wortlaut, Erläuterungsbericht)

5. Kundmachung des ÖEK/ÖEP

über die Auflage des ÖEK-Entwurfs (Plan (ÖEP) + Wortlaut(+Erläuterungsbericht)) und Durchführung einer öffentlichen Versammlung (spätestens 6 Wochen nach Auflagebeschluss)

6. Kundmachung des FWP

über die Auflage des FWP- Entwurfs (Plan + Wortlaut)

HINWEISE

2/3- Mehrheit erforderlich

Dieser Beschluss muss ebenfalls der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung übermittelt werden.

2/3- Mehrheit erforderlich

Achtung: schriftliche Benachrichtigung von Betroffenen gemäß § 38 (3) StROG 2010

mindestens 8 Wochen Auflage. Während dieser Zeit haben die Betroffenen die Möglichkeit Einwendungen einzubringen.

Dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ABT 13 sind zu übermitteln:

- Unterfertigtes ÖEK (Verordnungstext, Entwicklungsplan und Erläuterungsbericht) + (Räuml. Leitbild)
- PDF

mindestens 8 Wochen Auflage. Während dieser Zeit haben die Betroffenen die Möglichkeit, Einwendungen einzubringen.

Dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ABT 13 sind zu übermitteln:

- Flächenwidmungsplan + Wortlaut (inkl. Baulandflächenbilanz)
- Bebauungsplanzonierungsplan
- Differenzplan
- Erläuterungsbericht
- PDF

<p>7. Gemeinderatsbeschluss</p> <p>über die Einwendungen, Plan und Wortlaut</p>	<p>2/3 Mehrheit erforderlich</p> <p>Es muss zuerst über jede Einwendung und dann über das/den ÖEK/FWP abgestimmt werden. Eine Nichtbehandlung einzelner Einwendungen ist nicht möglich.</p>
<p>8. Benachrichtigung der EinwenderInnen</p> <p>in schriftlicher Form</p>	<p>Bei Nichtbehandlung der Einwendung ausreichende, nachvollziehbar Begründung notwendig.</p>
<p>9. Vorlage</p> <p>aller Unterlagen an ABT 13 (Angabe des jeweiligen Referenten)</p>	<p>Verfahren (1-fach), ÖEK (Wortlaut, Entwicklungsplan und Erläuterungsbericht), FLWPL (Wortlaut, Flächenwidmungsplan und Erläuterungsbericht) - PDF - jeweils 2fach</p>
<p>10. Prüfung</p> <p>aller Unterlagen durch die ABT 13 (rechtlich und fachlich) – nicht verlängerbare Frist von 6 Monaten.</p> <p>Eventuell Versagungsandrohung durch ABT 13 mit der Möglichkeit, in einem gewissen Zeitraum (4 Wochen) Versagungsgründe zu berücksichtigen oder darauf zu beharren.</p>	
<p>11. Raumordnungsbeirat Vorlage</p> <p>Empfehlung an die Landesregierung</p>	<p>Bei Versagungsbehandlung kann der Bürgermeister mit dem Raumplaner den Standpunkt der Gemeinde vor dem Raumordnungsbeirat (ROB) darlegen.</p>
<p>12. Bescheid LR</p> <p>an die Marktgemeinde</p>	
<p>13. Kundmachung</p> <p>über die Genehmigung der Revision (getrennt ÖEK und FWP) an der Amtstafel der Gemeinde (2 Wochen)</p>	<p>Zusendung der Kundmachungen an die ABT 13 nach Ablauf der Kundmachungsfrist.</p>
<p>14. Rechtskraft des ÖEK und FWP Nr. 6.00</p>	<p>Mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Tag</p>